

Freiherrlich Carl von Rothschild'sche  
öffentliche Bibliothek.

---

# Benutzungsordnung

vom 12. November 1909.



**Ffm K**

**3**

---

**629**

---

Frankfurt a. M.

Ffm K 3 / 629

§ 1.

Die Benutzung der Freiherrlich Carl von Rothschild'schen öffentlichen Bibliothek findet statt in den Leseräumen und durch Entleihung.

§ 2.

Personen unter 17 Jahren sind von der Benutzung ausgeschlossen.

Primaner der Vollanstalten sind ohne Unterschied des Alters zugelassen.

§ 3.

Das Rauchen im Bibliotheksgebäude und das Mitbringen brennender Zigarren in das Bibliotheksgebäude ist untersagt.

Hunde dürfen nicht mitgebracht, auch nicht vor dem Eingang des Bibliotheksgebäudes angebunden werden.

§ 4.

Überzieher, Stöcke, Schirme, Mappen, Pakete und sonstige Gegenstände sind in der Garderobe abzugeben und werden unentgeltlich daselbst aufbewahrt.

Für abgestellte Räder wird keinerlei Verantwortung übernommen. Radlaternen sind außerhalb des Gebäudes zu löschen und außerhalb des Gebäudes wieder anzuzünden.

§ 5.

Jeder Benutzer ist zur Schonung der Bücher verpflichtet. Alles Einschreiben oder Einzeichnen in dieselben ist untersagt.

§ 6.

Werke der schönen Literatur werden nur zu wissenschaftlichen oder beruflichen Zwecken, zur allgemeinen Benutzung ungeeignete Werke nur mit besonderer Erlaubnis des Direktors verabfolgt.

§ 7.

Die Leseräume und die Ausleihe sind geöffnet an Wochentagen von 11—1 und 4—8 Uhr, Sonntags von 10—1 Uhr. Bei grösseren wissenschaftlichen oder beruflichen Arbeiten kann die Benutzung in den Leseräumen an Wochentagen bereits von 9 Uhr Vormittags ab gestattet werden.

An staatlich anerkannten Feiertagen, am Samstag vor Ostern, am Nachmittag des 24. und 31. Dezember, am Geburtstag des Kaisers und während der Pfingstwoche bleibt die Bibliothek für das Publikum geschlossen.

§ 8.

Die Benutzung der Bibliothek in den Leseräumen ist jeder anständigen Person, bei der die Voraussetzungen des § 2 zutreffen, gestattet.

§ 9.

Jeder Benutzer hat beim ersten Betreten der Anstalt seinen Namen, Stand, Aufenthaltsort und Wohnung in ein bereitliegendes Fremdenbuch einzutragen und verpflichtet sich mit diesem Eintrag zur Befolgung der gegenwärtigen Benutzungsordnung.

§ 10.

Zur Orientierung über das in der Bibliothek vorhandene Material können der Nominal- und Realkatalog sowie das Personal- und Lokalrepertorium vom Publikum benutzt werden, jedoch jedesmal nur eine Kapsel zur selben Zeit, die nach der Benutzung alsbald wieder an den gehörigen Platz zu bringen ist. Etwaige Wünsche in betreff der Anschaffungen können in eine Desiderienkapsel eingetragen werden.

§ 11.

Wer die in den Leseräumen aufgestellten Bücher oder die daselbst aufgelegten periodischen Schriften benutzt, darf in der Regel zur selben Zeit nur einen Band, ein Heft oder eine Nummer in Beschlag nehmen und hat das Benutzte alsbald wieder an den gehörigen Platz zu bringen.

§ 12.

Für jedes aus den Bücherräumen für die Leseräume gewünschte Buch ist auf Grund der Kataloge ein Bestellzettel auszufüllen und dem aufsichtführenden Beamten zu übergeben. Jedes so bestellte Buch wird möglichst schnell besorgt.

§ 13.

In den Leseräumen können Werke aus den Bücherräumen an und für sich auf unbeschränkte Dauer benutzt und in einem besonderen Repositorium aufbewahrt werden. Werden die Bücher jedoch von anderer Seite verlangt, so stehen sie zur Zeit der Abwesenheit des alten Benutzers dem neuen Bewerber zur Verfügung, und kann der Letztere auf Wunsch nach vier Wochen das Benutzungsvorrecht erlangen. Wird die Benutzung acht Tage unterbrochen, so werden die betreffenden Bücher wieder eingestellt.

§ 14.

Wer eigene oder aus der Bibliothek entlehene Werke in die Leseräume mitgebracht hat und sie wieder mitnehmen will, hat sie beim Kommen und Fortgehen dem aufsichtführenden Beamten vorzuzeigen. Ausserdem sind alle Bücher, welche mit nach Hause genommen werden, bei der Kleiderablage vorzuzeigen.

§ 15.

Jede Störung, insbesondere jedes laute oder längere Gespräch, ist in den Leseräumen untersagt.

§ 16.

Karten- und Bilderwerke dürfen nur an bestimmten Tischen benutzt werden und ohne Gebrauch von Tinte. Für etwaiges Durchzeichnen ist die Erlaubnis des Direktors erforderlich.

§ 17.

Personen, welche in Frankfurt a. M. wohnen, sind berechtigt Bücher zu entleihen, falls sie einen Bürgschein von einer daselbst ansässigen, der Bibliotheksverwaltung als zahlungsfähig bekannten Persönlichkeit beibringen. In geeigneten Fällen können Ausnahmen von dieser Bedingung gestattet werden.

Beamte der Bibliothek dürfen keine Bürgschaft übernehmen.

Die Entleiherung kann beginnen, nachdem der Entleiher berechtigte persönlich in der Bibliothek erschienen ist und seinen Namen, Stand und Wohnung eigenhändig in ein vorgeschriebenes Formular eingetragen hat. Der ausleihende Beamte kann im geeigneten Fall die Erneuerung dieses Eintrages verlangen.

§ 18.

Die Zahl der zu gleicher Zeit von einem Benutzer entliehenen Bände soll in der Regel nicht über fünf betragen.

§ 19.

Handschriften, Zeitungen, kostbare, seltene, ungebundene Bücher, Karten- oder Bilderwerke, bibliographische Werke sowie die in den Leseräumen aufgestellten Bücher werden nicht verliehen.

§ 20.

Ueber jedes zu entleihende Werk ist vom Entleiher auf Grund der Kataloge ein Empfangschein auszustellen, der gleichzeitig als Bestellzettel dient. Jedes so bestellte Werk wird möglichst schnell besorgt. Ist das verlangte Werk nicht verfügbar, so hat der Besteller darauf zu achten, daß der Empfangschein entwertet wird.

Der ausleihende Beamte ist befugt, ungenügende Angaben auf dem Empfangschein in Gegenwart des Entleihers oder dessen Bevollmächtigten zu berichtigen.

§ 21.

Sind die entliehenen Bücher schadhaft oder beschmutzt, so ist dies von dem Entleiher auf dem Empfangschein zu bemerken. Geschieht dies nicht, so haftet der Entleiher für etwaige Schäden oder Beschmutzung.

§ 22.

Es ist nicht gestattet, Bücher auf den Namen eines andern zu entleihen oder entliehene Bücher an einen andern weiter zu verleihen.

§ 23.

Bei Rücklieferung eines entliehenen Buches hat der Entleiher darauf zu achten, daß der Empfangschein entwertet wird; solange dies nicht geschehen ist, haftet der Entleiher der Bibliothek für das betreffende Buch.

§ 24.

Die Entleihungsfrist beträgt sechs Wochen, vor deren Ablauf die Entleihung erneuert werden kann, falls das betreffende Werk nicht inzwischen von anderer Seite gewünscht

wurde. Behufs Erneuerung der Entleiherung muß das betreffende Werk allemal dem ausleihenden Beamten vorgezeigt werden.

§ 25.

Wer sich die demnächstige Benutzung eines ausgeliehenen Werkes sichern will, kann auf Wunsch durch den ausleihenden Beamten von der stattgehabten Rücklieferung in Kenntnis gesetzt werden, worauf das betreffende Werk drei Ausleihtage zur Abholung oder Benutzung in den Leseräumen dem neuen Bewerber reserviert bleibt.

§ 26.

Auf Wunsch können die entliehenen Bücher innerhalb des Bezirks der Stadt Frankfurt in die Wohnung der Entleiher gebracht oder daselbst abgeholt werden. Für je 5 kg Bücher oder weniger sind 20 Pf. zu entrichten.

§ 27.

In dringenden Fällen können Bücher vor Ablauf der Entleiherungsfrist vom Direktor zurückverlangt werden, die Entleiher erhalten dieselben jedoch sobald als tunlich wieder zugestellt.

§ 28.

Entleiher, welche ihre Wohnung verändern, haben hiervon der Bibliothek sofort Nachricht zu geben.

§ 29.

Entleiher, welche verreisen, haben entweder alle entliehenen Bücher vorher zurückzuliefern oder dafür Sorge zu tragen, daß der Aufforderung zur Rückgabe der Bücher jederzeit entsprochen werden kann.

§ 30.

Für Beschädigung, Beschmutzung oder Verlust eines Buches ist von dem Bürgen oder dem selbständigen Entleiher vollständiger Ersatz zu leisten.

§ 31.

Bücher, welche auf den hiesigen Bibliotheken nicht vorhanden sind und die Spezialfächer der v. Rothschild'schen

Bibliothek (Kunstwissenschaft mit Ausschluß der klassischen Archäologie, Musikwissenschaft, allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft, Volkskunde, neuere Philologie, neuere Philosophie, Rothschildliteratur) betreffen, können zu wissenschaftlichen und beruflichen Zwecken unentgeltlich von auswärts besorgt werden.

Werden Bücher aus anderen Fächern von auswärts besorgt, so hat der Antragsteller als Ersatz für die Unkosten 40 Pf. für jeden bibliographischen Band zu entrichten.

Bei Bestellungen, die außergewöhnliche Unkosten bedingen (z. B. bei telegraphischen Bestellungen) hat der Antragsteller die wirklichen Auslagen zu ersetzen.

### § 32.

Die Verleihung von Büchern nach auswärts findet statt an öffentliche Bibliotheken und Archive oder durch Vermittlung solcher, an Private nach dem Ermessen des Direktors. Die vermittelnde Bibliotheks- oder Archivverwaltung übernimmt die Garantie für rechtzeitige Rücklieferung in unbeschädigtem Zustand. Bücher, welche von Einheimischen häufig verlangt werden, sind nicht nach auswärts zu verleihen.

### § 33.

Die Frist für auswärtige Entleiher beträgt acht Wochen. Gesuche um Verlängerung derselben sind als genehmigt anzusehen, wenn keine Antwort erfolgt.

### § 34.

Die Versendung der Bücher geschieht auf Kosten des Entleihers, die Rücksendung ebenso und zwar unter gleicher Verpackung und gleicher Wertangabe wie die Zusendung.

### § 35.

Den Büchersendungen werden ausgefüllte Empfangscheine beigelegt, welche mit der Unterschrift des Entleihers versehen umgehend zurückzusenden sind. Nach Rücklieferung der Bücher werden die Empfangscheine vernichtet, falls dieselben nicht ausdrücklich zurückverlangt werden.

### § 36.

Entleiher, welche nach Ablauf der Leihfrist ein Buch nicht zurückgeliefert haben, werden schriftlich gemahnt.

Bleibt die Mahnung eines in Frankfurt wohnenden Entleihers 3 Geschäftstage ohne Erfolg, so ist das Buch bereitzulegen und wird vom Bibliotheksdiener vormittags zwischen 9 und 11 Uhr abgeholt. Dabei sind für je 5 kg Bücher 20 Pf. zu entrichten. Der gleiche Betrag ist für jeden vergeblichen Gang zu zahlen.

Bleibt die Mahnung eines auswärtigen Entleihers eine Woche ohne Erfolg, so ist für jeden weiter versäumten Geschäftstag ein Strafgeld von 10 Pf. pro Band zu entrichten, welches der Einlieferung beizufügen ist.

Bevor die Zahlung erfolgt ist, können weder in Frankfurt wohnende noch auswärtige Benutzer von neuem Bücher entleihen.

Wer es zur Anrufung des Bürgen oder der Gerichte kommen läßt, verliert sein Ausleihrecht dauernd.

### § 37.

Die Besichtigung der Bücherräume ist nur Samstags von 11—1 Uhr unter Aufsicht eines Bediensteten gestattet.

### § 38.

Wer sich ausdrücklich weigert, den vorstehenden Bestimmungen nachzukommen oder denselben mehrfach entgegenhandelt, kann durch den Direktor von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Gegen diese Ausschließung kann von seiten des Betroffenen innerhalb der nächsten zwei Wochen beim Vorstand schriftlich Beschwerde geführt werden.

### § 39.

Besondere Erleichterungen der Benutzung und die ausnahmsweise Zulassung jüngerer Personen (s. § 2) kann der Direktor gestatten.

